

## Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 21

**Verdeckte Ermittler – § 110a StPO****I. Begriffliche Unterscheidung von „im Untergrund“ tätigen Ermittlern:**

1. Verdeckte Ermittler (VE): Polizeibeamte, die unter einer ihnen verliehenen, **auf Dauer** angelegten, veränderten Identität (Legende) Straftaten ermitteln, § 110 a II 1 StPO.
2. Nicht öffentlich ermittelnde Polizeibeamte: Polizeibeamte, die, ohne auf Dauer unter einer Legende aufzutreten, verdeckt ermitteln und dabei **kurzzeitig** in eine andere Rolle schlüpfen, z.B. „Scheinkäufer“ in BtMG-Fällen.
3. V-Leute (= Vertrauenspersonen): Privatpersonen, die bereit sind, die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten **auf längere Zeit** vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.
4. Informanten: Privatpersonen, die bereit sind, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit den Strafverfolgungsbehörden **im Einzelfall** Informationen zu geben.

**II. Zulässigkeit des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern:** Nach § 110a I StPO dürfen diese eingesetzt werden

1. bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine der genannten **Katalogtaten** von erheblicher Bedeutung (S. 1),
2. zur Aufklärung von Verbrechen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen eine Wiederholungsgefahr besteht (S. 2) oder
3. allgemein bei **Verbrechen**, wenn deren **besondere Bedeutung** den Einsatz gebietet (S. 4).

Dabei ist stets der Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten, in den Fällen 1 und 2 muss die Aufklärung auf andere Weise **aussichtslos** oder wesentlich **erschwert** sein (§ 110a I 3 StPO), in Fall 3 müssen andere Maßnahmen **aussichtslos** sein.

**III. Zulässigkeit des Einsatzes von V-Männern, Informanten und sonstigen verdeckt operierenden Ermittlern:** Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung liegt hier nicht vor; die §§ 110 a ff. StPO sind **nicht** analog anwendbar. Teilweise wird, da ihr Einsatz einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstelle, eine gesetzliche Ermächtigung gefordert. Der BGH u.a. sehen hingegen in den §§ **161, 163 StPO (Ermittlungsgeneralklausel)** eine hinreichende gesetzliche Legitimation: Da die V-Personen und Informanten keine Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden sind, handele es sich dabei nur um eine Informationsbeschaffung durch Zeugenbeweis, die keiner weiteren Ermächtigungsgrundlage bedürfe. Dieser „privaten“ Informationsbeschaffung werden lediglich durch das Rechtsstaatsprinzip Schranken gesetzt, sodass z.B. eine längerfristige Observation durch einen V-Mann nicht schrankenlos zulässig ist, sondern nur bei Bekämpfung und Aufklärung besonders gefährlicher und schwer aufklärbarer Kriminalität durchgeführt werden darf. NOEP sind zwar keine Privatpersonen, dennoch wird wegen ihres im Vergleich zu den VE nur kurzfristigen Einsatzes ebenso die Ermittlungsgeneralklausel als Rechtsgrundlage für ausreichend erachtet, wobei auch ihr Einsatz nur in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips zulässig ist. Ebenso wie Verdeckte Ermittler dürfen auch V-Leute, die als Lockspitzel arbeiten, nur gegen Personen eingesetzt werden, gegen die schon ein Verdacht i.S. des § 160 StPO besteht – und dies auch nur bei gefährlicher oder anders schwer aufklärbarer Kriminalität. Sie dürfen andere Personen auch nicht zur Begehung von Straftaten anstiften.
**IV. Verwertbarkeit der Informationen im Prozess: Geheimhaltungsinteresse und Unmittelbarkeitsgrundsatz:** Fraglich ist die Verwertbarkeit der gewonnenen Informationen im Strafprozess, wenn die Behörde die Identität der Personen nicht preisgeben will. Hier konkurrieren das Interesse der Behörde (Zusicherung der Vertraulichkeit; weiterer Einsatz als Verdeckter Ermittler, V-Person oder Informant) mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz. Es stellen sich folgende Fragen:

1. Möglichkeit der Behörde, die Aufdeckung der Identität zu verweigern: Die StPO erkennt in den §§ 54, 68, 96, 110b III StPO das Geheimhaltungsinteresse des Staates grundsätzlich an. Eine „Sperrung“ eines Verdeckten Ermittlers für das gerichtliche Verfahren ist dabei nach § 110b III 3 iVm. § 96 StPO möglich. Bezüglich der anderen Informanten gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Hier ist eine „Sperrung“ dieser Personen aber weiterhin nach § 96 StPO (analog) möglich. Die Behörde muss die Sperrung begründen, das Gericht muss die Entscheidung auf Rechtsfehler überprüfen können. Fraglich ist jedoch, ob und wie das Gericht einer rechtswidrigen Sperrklärung entgegenwirken kann.
2. Möglichkeit, trotz Sperrung die Aussage dieser Personen in den Prozess einzuführen: In § 110b III StPO wurde das Geheimhaltungsinteresse beim Verdeckten Ermittler anerkannt. Auch wurde die Zeugenschutzvorschrift des § 68 StPO erweitert, ferner ist die Möglichkeit der Videovernehmung, §§ 58a, 168e, 247a, 255a StPO, hinzugekommen. Im Hinblick auf die Reichweite der Sperrung (auch bei den anderen Vertrauenspersonen) wurde von der Rechtsprechung eine **3-Stufen-Theorie** entwickelt, nach der die Behörde eine Vernehmung auch von bestimmten Bedingungen abhängig machen kann (eine „Totalsperrung“ ist also nicht grds. zulässig):
  1. **Stufe:** Zunächst können äußere Einschränkungen bei der Vernehmung vor Gericht, z.B. Verschweigen des Wohnortes, in Betracht.
  2. **Stufe:** Ist dies nicht ausreichend, so kann eine Vernehmung allein durch den beauftragten oder ersuchten Richter, §§ 223, 224, 251 I Nr. 2 StPO, beantragt werden.
  3. **Stufe:** Genügt auch dies nicht, ist die Totalsperrung zulässig. In diesem Fall Verzicht auf Vernehmung und Verlesung polizeilicher Vernehmungsprotokolle (§ 251 II StPO) bzw. Abspielen von Videoaufzeichnungen früherer Vernehmungen, soweit durch den Rückgriff auf audiovisuelle Medien nicht die Preisgabe der Identität zu befürchten ist (§§ 58a I 2 Nr. 2, 168e S. 4, 255a StPO) bzw. Vernehmung der (zumeist polizeilichen) Vernehmungsbeamten als Zeugen vom Hörensagen. Grund: Liegt eine vollständige Sperrung vor, ist der Zeuge „unerreichbar“ i.S. des § 244 III 2 StPO, wenn das Gericht auch auf andere Weise die Identität nicht ermitteln kann. In diesem Fall können Beweissurrogate verwendet werden. Ein Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot bzgl. dieser Beweissurrogate besteht nur dann, wenn die Sperrung willkürlich oder offensichtlich rechtsfehlerhaft war oder das Gericht sich nicht ausreichend bemüht hat, die Sperrentscheidung der Behörde aufzuheben oder zu lockern.

**V. Verwertbarkeit von Erkenntnissen bei Verfahrensfehlern:** Liegen die materiellen Voraussetzungen der §§ 110a ff. StPO nicht vor, so besteht ein Verwertungsverbot; bei bloß formellen Fehlern wohl nicht; ferner fraglich, wenn gegen sonstige Verfahrensvorschriften verstoßen wird, so etwa wenn der VE ein Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten aufbaut und das danach erfolgende Geständnis heimlich aufgezeichnet wird; der **BGHSt 52, 11**, nahm hier einen Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz an – nach a.A. § 136 StPO analog.**VI. Zufallsfunde:** Hier gilt wiederum **§ 477 II 2 StPO**. Auch hier stellt sich das Problem, ob nur die Katalogtat oder auch die sonstigen Anordnungsvoraussetzungen hypothetisch für das anhängige Verfahren zu prüfen sind (vgl. Arbeitsblatt Nr. 18).

**Literatur/Lehrbücher:** Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 21.

**Literatur/Aufsätze:** Barczak, Der verdeckte Einsatz ausländischer Polizisten in Deutschland – Rechtsrahmen, Rechtsprobleme und Reformbedarf, StV 2012, 182; Geppert, Die höchststrichliche Rechtsprechung zu beweisrechtlichen Fragen bei behördlich geheimegehaltenen V-Mann, JURA 1992, 244; Lesch, Zu den Rechtsgrundlagen des V-Mann-Einsatzes und der Observation im Strafverfahren, JA 2000, 390; Nitz, Verdeckte Ermittlung als polizeitaktische Maßnahme bei der Strafverfolgung, JA 1999, 418; Nowroustan, Darf der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren getauscht werden? – Zur grundsätzlichen Zulässigkeit aktiver Täuschung im Ermittlungsverfahren, NSiZ 2015, 625; Quentin, Der verdeckte Ermittler i.S. der §§ 110a ff. StPO, JuS 1999, 134; Renczkowski, Anmerkung zu BGH 3 StR 104/07, JR 2008, 164; Vitt, Das Erfordernis weiteren Einsatzes einer V-Person als Grund für eine Sperrklärung analog § 96 StPO, JURA 1994, 17; Safferling, Verdeckte Ermittler im Strafverfahren – deutsche und europäische Rechtsprechung im Konflikt?, NSiZ 2006, 75; Soiné, Personale verdeckte Ermittlungen in sozialen Netzwerken zur Strafverfolgung, NSiZ 2014, 248.

**Rechtsprechung:** **BGHSt 29, 109** – Verlesung (Zulässigkeit der Verlesung bei Sperrklärung); **BGHSt 29, 390** – Müller (Unerreichbarkeit einer V-Person); **BGHSt 31, 148** – Scheinaufkäuferin (Sperrklärung ohne ausreichende Begründung); **BGHSt 32, 115** – V-Leute (§ 163 StPO als gesetzliche Legitimation); **BGHSt 33, 178** – Scheinkäufer (Vernehmung eines Zeugen vom Hörensagen); **BGHSt 36, 159** – Kreissparkasse (Zeuge vom Hörensagen); **BGHSt 41, 42** – Ahmet und Mehmet (§§ 110a ff. StPO auf Vertrauenspersonen der Polizei unanwendbar.); **BGHSt 41, 64** – Ulf (Auf Dauer angelegter Einsatz); **BGHSt 42, 175** – Dieter (Notwendigkeit der Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde); **BGHSt 45, 321** – Enzo (Unzulässigkeit der „Verführung“ einer unverdächtigen Person zu Straftaten durch V-Mann); **BGHSt 47, 44** – Tatprovokation (Unzulässigkeit einer Tatprovokation); **BGHSt 52, 11** – Hafturlaub (Beweisverwertungsverbot bei beharrlichem Drängen auf die Aussage); **BGHSt 55, 138** – Mordauftrag (Verwertungsverbot bei Nötigung durch verdeckt ermittelnden Polizeibeamten); **BGH NJW 1997, 1516** – Scheinaufkäufer (Betreten einer Wohnung durch einen nicht-öffentlich ermittelnden Polizeibeamten); **BGH NSiZ 2011, 596** – Selbstbelastungsfreiheit (Verwertbarkeit der Aufzeichnung eines verdeckten Gesprächs zwischen einem Informanten und dem Beschuldigten); **BGH NJW 2016, 91** – Verfahrenshindernis (Rechtsstaatswidrige Tatprovokation durch Verdeckten Ermittler).